

## BESCHLUSS Nr. 79

vom 22. Februar 1973

zur Auslegung des Artikels 48 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 über die Zusammenrechnung der Versicherungszeiten und gleichgestellten Zeiten in der Versicherung für den Fall der Invaliddität, des Alters und des Todes

DIE VERWALTUNGSKOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN FÜR  
DIE SOZIALE SICHERHEIT DER WANDERARBEITNEHMER

BESCHLIESST

auf Grund des Artikels 81 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71, nach dem sie alle Auslegungsfragen zu behandeln hat; die sich aus den Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und Nr. 574/72 ergeben,

in der Erwägung, daß der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. 13 vom 17. Februar 1961 veröffentlichte Beschluß Nr. 34 mit dem Inkrafttreten der Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und Nr. 574/72 des Rates hinfällig geworden ist, auf Grund dieser Verordnung aber ein neuer Beschluß zu fassen ist, in dem klargestellt wird, inwieweit die in einem Mitgliedstaat zurückgelegten Versicherungszeiten nach Artikel 48 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 von den Trägern der übrigen Mitgliedstaaten anzurechnen sind, wenn diese Zeiten weniger als zwölf Monate betragen, die Mindestversicherungszeit nach den Rechtsvorschriften des Staates, in dem die Zeiten zurückgelegt wurden, jedoch allein schon durch die in diesem Staat zurückgelegten Zeiten erreicht ist,

in der Erwägung, daß nach Artikel 48 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 die Ausnahmeregelungen zu Artikel 46 Absatz 2 derselben Verordnung nicht zur Anwendung kommen, wenn der Leistungsanspruch auf Grund der Rechtsvorschriften, nach denen der Betreffende weniger als zwölf Monate lang versichert war, jedoch auf Grund allein der nach diesen Rechtsvorschriften zurückgelegten Zeiten erworben wurde,

gemäß Artikel 80 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71

FOLGENDES:

1. Beträgt die Gesamtdauer der in einem Mitgliedstaat zurückgelegten Versicherungszeiten weniger als zwölf Monate, und ist die nach den Rechtsvorschriften dieses Staates für die Leistungsgewährung erforderliche Mindestversicherungszeit allein schon durch die in dem betreffenden Staat zurückgelegten Zeiten erreicht, so sind diese Zeiten von den Mitgliedstaaten, in denen die betreffende Person versichert gewesen ist, gegebenenfalls für den Erwerb, die Aufrechterhaltung bzw. das Wiederaufleben des Leistungsanspruchs und bei der Berechnung sowohl des theoretischen Rentenbetrags als auch des Zeitenverhältnisses zu berücksichtigen.
2. Dieser Beschluß ist im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* zu veröffentlichen. Er gilt in den ursprünglichen sechs Mitgliedstaaten ab 1. Oktober 1972 und in den drei neuen Mitgliedstaaten gemäß Beitrittsvertrag ab 1. April 1973.

Der Vorsitzende  
der Verwaltungskommission

J. DONIS